

Hinweis auf die Bekanntmachung Nr. 28/2018 des Amtes Kellinghusen für die Stadt Kellinghusen

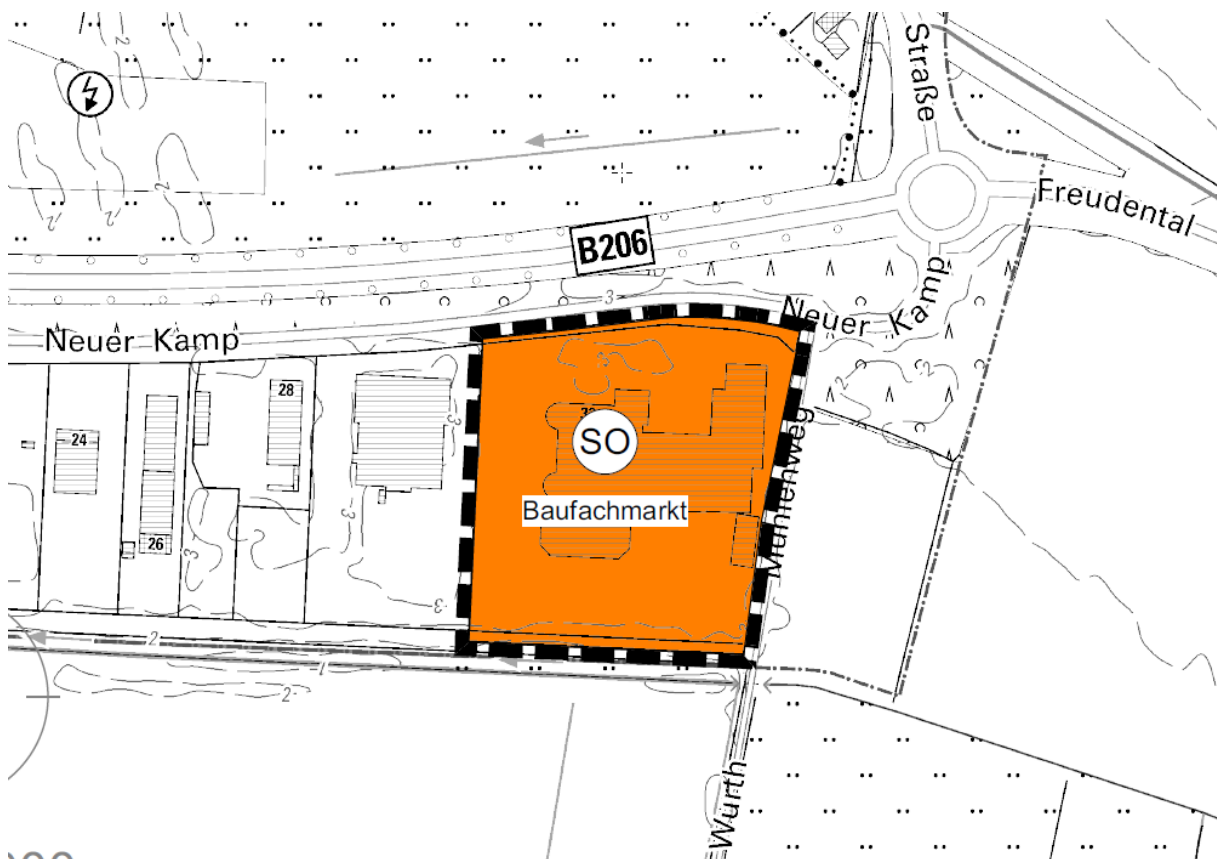
Die Bekanntmachung Nr. 28/2018

Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Kellinghusen

hängt seit dem 27.02.2018 an den drei ortsüblichen Bekanntmachungskästen, die sich vor dem Rathaus - Am Markt 9 -, vor dem Verwaltungsgebäude – Brauerstraße 42 – und vor dem Bürgerhaus – am unteren Marktplatz – befinden, aus.

Die Bekanntmachung beinhaltet die vom Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein mit Bescheid vom 12.02.2018 Az.: IV 529 erteilte Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Kellinghusen für das Gebiet des Grundstücks Neuer Kamp 32, die von der Ratsversammlung in der Sitzung am 01.12.2017 beschlossen wurde.

Der o. g. Geltungsbereich ist der nachstehenden Darstellung zu entnehmen:



Es wird darauf hingewiesen, dass alle Interessierten die 2. Änderung des Flächennutzungsplans, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung in den Räumen des Amtes Kellinghusen, Hauptstraße 14, 25548 Kellinghusen, Zimmer 233, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten können. Ergänzend sind diese Dokumente ins Internet

eingestellt unter der Adresse „<https://www.amt-kellinghusen.de/buergerservice-politik/buergerservice-verwaltung/bauleitplaene-bebauungsplaene-ua/bplan-kellinghusen/>“.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt/ der Stadt Kellinghusen geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Die vollständige Bekanntmachung ist den o.g. Bekanntmachungskästen zu entnehmen.

Kellinghusen , 27.02.2018

Amt Kellinghusen
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag

gez. Laackmann